

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich
 - 1.1 Diese AGB gelten in der jeweils gültigen Fassung für sämtliche Rechtsgeschäfte, die zwischen WEITSICHT OG und AuftraggeberInnen (nachfolgend auch als KundInnen bezeichnet) abgeschlossen werden. Mit Beauftragung zur Erbringung einer Leistung (z.B. Beratung und Begleitung, Erstellung eines Konzepts, telefonische oder persönliche fachliche Auskunft, Anmeldung zu Veranstaltungen, Webinar, etc.) der WEITSICHT OG erklärt sich der/die Kunde/Kundin mit diesen AGB einverstanden.
 - 1.2 Entgegenstehende AGB der/des Auftraggeberin/s (Kundin/Kunden) sind ungültig, es sei denn, diese werden von WEITSICHT OG ausdrücklich schriftlich anerkannt.
 - 1.3 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.
2. Leistungsbereich Unternehmensberatung
 - 2.1 Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung
 - 2.1.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart. Als Vertragsabschluss gilt auch die schriftliche und/oder mündliche Annahme eines von WEITSICHT OG erstellten Angebots.
 - 2.1.2 WEITSICHT OG ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung von Dritten erfolgt ausschließlich durch WEITSICHT OG selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen Dritten und dem/r Auftraggeber/in.
 - 2.1.3 Der/die Auftraggeber/in verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung eines bestehenden Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich WEITSICHT OG zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient. Der/die Auftraggeber/in wird diese Personen oder Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Leistungen beauftragen, die auch WEITSICHT OG anbietet.
 - 2.2 Aufklärungspflicht des/der Auftraggebers/in, Vollständigkeitserklärung
 - 2.2.1 Der/die Auftraggeber/in sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem/ihrer Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlaubt.
 - 2.2.2 Der/die Auftraggeber/in wird WEITSICHT OG auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
 - 2.2.3 Der/die Auftraggeber/in sorgt dafür, dass WEITSICHT OG auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendige Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des/der Beraters/in bekannt werden.

- 2.2.4 Der/die Auftraggeber/in sorgt dafür, dass seine/ihre MitarbeiterInnen und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete ArbeitnehmerInnenvertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit von WEITSICHT OG von dieser informiert werden.
- 2.3 Sicherung der Unabhängigkeit
 - 2.3.1 Die VertragspartnerInnen verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
 - 2.3.2 Die VertragspartnerInnen verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und MitarbeiterInnen der WEITSICHT OG zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des/der Auftraggebers/in auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.
- 2.4 Berichterstattung / Berichtspflicht
 - 2.4.1 WEITSICHT OG verpflichtet sich, über ihre Arbeit, die ihrer MitarbeiterInnen und gegebenenfalls auch beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend Bericht zu erstatten.
 - 2.4.2 Den Schlussbericht erhält der/die Auftraggeber/in in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen nach Abschluss des Auftrages, je nach Art des Beratungsauftrages.
 - 2.4.3 WEITSICHT OG ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. WEITSICHT OG ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.
- 3. Leistungsbereich Workshops und Veranstaltungen
 - 3.1 Angebot und Inhalt
 - 3.1.1 WEITSICHT OG behält sich das Recht vor, das jeweilige Leistungsangebot angebotener Veranstaltungen inhaltlich jederzeit zu verändern. Alle Angaben von WEITSICHT OG sind freibleibend.
 - 3.1.2 Ebenso behält sich WEITSICHT OG das Recht vor, organisatorisch bedingte Programmänderungen wie Änderung von Terminen, Beginnzeiten, Ort oder Vortragenden vorzunehmen.
 - 3.2 Auftrag und Anmeldung
 - 3.2.1 Veranstaltungen und Workshops für AuftraggeberInnen sind in Art und Umfang schriftlich zu vereinbaren. Das festgelegte Honorar ist unverzüglich nach Abhaltung der Veranstaltung/des Workshops ohne Abzüge fällig.
 - 3.2.2 Für von WEITSICHT OG angebotene Veranstaltungen/Workshops kommt der Vertrag durch die Anmeldung des/der Kunden/Kundin zu der jeweiligen Veranstaltung zustande. Anmeldungen können online, per E-Mail oder telefonisch erfolgen. Kann eine Anmeldung nicht angenommen werden, wird der/die Kunde/Kundin unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.
 - 3.2.3 Anmeldungen zu von WEITSICHT OG angebotenen Veranstaltungen / Workshops werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens nach verfügbarer TeilnehmerInnenzahl berücksichtigt. Jede Anmeldung ist verbindlich. Eine Anmeldung erfordert die Einzahlung der Seminargebühren auf das Konto der WEITSICHT OG bei der easybank:

IBAN: AT17 1420 0200 1095 2582

BIC/SWIFT: EASYATW1

Mit dem Einlangen der Zahlung auf dem o.a. Konto ist der/die Teilnehmer/in fix gebucht. Nach Einlangen der Zahlung auf unser Konto erhält der/die Teilnehmer/in eine schriftliche Zahlungsbestätigung. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

3.3 Stornierung

3.3.1 Eine Stornierung kann generell nur in schriftlicher Form entgegen genommen werden.

3.3.2 Von KundInnen beauftragte Veranstaltungen/Workshops können bis 30 Tage vor der Veranstaltung gegen Abgeltung eines Pauschales in Höhe von 30% des vereinbarten Honorars zur Deckung des in der Vorbereitung angefallenen Aufwands storniert werden. Bei Absagen bis 8 Tage vor der Veranstaltung werden 60%, bei weniger als 8 Tagen vor dem Termin 100% des Honorars fällig.

3.3.3 Terminverschiebungen durch KundInnen sind aus triftigem Grund bis 15 Tage vor der beauftragten Veranstaltung zulässig, jedoch ist ein allfälliger Ersatztermin innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Verschiebung so festzulegen, dass er innerhalb von drei Monaten nach dem ursprünglichen Termin liegt. Eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus gilt als Stornierung.

3.3.4 Erfolgt die Bekanntgabe der Verschiebung weniger als 15 Tage vor dem Veranstaltungstermin, behält sich WEITSICHT OG eine Abgeltung von Aufwendungen und/oder Spesen nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen bzw. eine Entschädigung möglichen Verdienstentgangs vor.

3.3.5 Stornierung bei Eigenveranstaltungen

Die Teilnahme an den von WEITSICHT OG angebotene Veranstaltungen/ Workshops können bis 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung kostenfrei storniert werden. Bei Abmeldungen, die bis zum 4. Werktag vor Veranstaltungsbeginn einlangen, werden 50%, ab dem 3. Werktag sowie bei Nichtbesuch 100% der Teilnahmegebühr fällig. ErsatzteilnehmerInnen können jederzeit kostenfrei genannt/entsandt werden.

4. Schutz des geistigen Eigentums/Urheberrecht

4.1 Die Urheberrechte an den von WEITSICHT OG und ihren MitarbeiterInnen und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger, Konzepte, etc.) sowie in den Veranstaltungen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Handouts verbleiben bei WEITSICHT OG. Sie dürfen vom/von der Auftraggeber/in während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der/die Auftraggeber/in bzw. der/die Workshopteilnehmer/in ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung durch WEITSICHT OG zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls besteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung der WEITSICHT OG – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

4.2 Der Verstoß des/der Auftraggebers/in bzw. des/der Workshopteilnehmers/in gegen diese Bestimmungen berechtigt WEITSICHT OG zur sofortigen vorzeitigen Beendigung

des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

- 4.3 Bild- und Tonaufnahmen bei und während Veranstaltungen von WEITSICHT OG sind nur nach vorheriger Genehmigung gestattet und nur für den Privatgebrauch zulässig. Jede darüber hinaus gehende Verwertung ist von WEITSICHT OG freizugeben.

5. Konzept- und Ideenschutz

Hat der/die potentielle Auftraggeber/in WEITSICHT OG bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt WEITSICHT OG dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

- 5.1 Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch WEITSICHT OG treten der/die potentielle Auftraggeber/in und WEITSICHT OG in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.
- 5.2 Der/die potentielle Auftraggeber/in anerkennt, dass WEITSICHT OG bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er/sie selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
- 5.3 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und graphischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung von WEITSICHT OG ist dem/der potentiellen Auftraggeber/in schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
- 5.4 Der/die potentielle Auftraggeber/in verpflichtet sich, es zu unterlassen, die von WEITSICHT OG im Rahmen des Konzeptes präsentierten Ideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.
- 5.5 Sollte nach der Erstellung des Konzepts keine Beauftragung von WEITSICHT OG durch den/die Auftraggeber/in erfolgen, bleibt es WEITSICHT OG freistehend, den für die Konzepterstellung angefallenen Aufwand nach dem jeweils aktuell gültigen Stundensatz sowie allfälliger angefallener Spesen und zzgl. anzuwendender Umsatzsteuer zu verrechnen.

6. Termine

- 6.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von WEITSICHT OG schriftlich zu bestätigen.
- 6.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung von WEITSICHT OG aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht anwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der/die Auftraggeber/in und WEITSICHT OG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- 6.3 Befindet sich WEITSICHT OG in Verzug, so kann der/die Auftraggeber/in vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er/sie WEITSICHT OG schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 21 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des/der Auftraggebers/in wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
7. Gewährleistung
 - 7.1 WEITSICHT OG ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Leistung zu beheben. Sie wird den/die Auftraggeber/in hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.
 - 7.2 Dieser Anspruch des Auftraggebers/der Auftraggeberin erlischt sechs Monate nach Erbringen der jeweiligen Leistung.
8. Haftung/Schadenersatz
 - 8.1 WEITSICHT OG haftet dem/der Auftraggeber/in für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von WEITSICHT OG beigezogene Dritte zurückgehen.
 - 8.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers/der Auftraggeberin können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründendem Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
 - 8.3 Der/die Auftraggeber/in hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von WEITSICHT OG zurückzuführen ist.
 - 8.4 Sofern WEITSICHT OG das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegen diese/n Dritten entstehen, tritt WEITSICHT OG diese Ansprüche an den/die Auftraggeber/in ab. Der/die Auftraggeber/in wird sich in diesem Fall vorrangig an diese/n Dritten halten.
9. Datenschutz
 - 9.1 WEITSICHT OG verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des/der Auftraggebers/in erhält.
 - 9.2 Weiters verpflichtet sich WEITSICHT OG, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihr im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von KlientInnen des Auftraggebers/der Auftraggeberin, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
 - 9.3 WEITSICHT OG ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen sie sich bedient, entbunden. Sie hat die Schweigepflicht aber auf diese vollkommen zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

- 9.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
- 9.5 WEITSICHT OG ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der/die Auftraggeber/in leistet der Auftragnehmerin Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.
- 9.6 Datenschutz im Sinne der DSGVO in der Fassung vom 25.5.2018
- 9.6.1 Details zum Datenschutz dokumentiert WEITSICHT OG in einem ausführlichen Datenverarbeitungsverzeichnis und veröffentlicht eine Datenschutzerklärung auf der Unternehmens-Homepage unter www.weitsicht.solutions/j/privacy.
- 9.6.2 Betroffenen Personen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.
- 9.6.3 Verantwortlich für die Verarbeitung von Daten und die Einhaltung der Regelungen lt. DSGVO ist WEITSICHT OG, Mayergasse 5/12, 1020 Wien. Ansprechpersonen sind die beiden GeschäftsführerInnen
- Alexandra Adler, a.adler@weitsicht.solutions, Tel. +43 699 102 74 847
 - Michael Bauer-Leeb, m.bauer-leebe@weitsicht.solutions, Tel. +43 676 512 12 40
- 9.6.4 Zur Ausübung der Geschäftstätigkeit nach dem Unternehmenszweck inklusive Geschäftsanbahnung und Übermittlung von Informationen über Produkte und Dienstleistungen der WEITSICHT OG nach Beendigung des Vertrages verarbeitet WEITSICHT OG geschäftsrelevante personenbezogene Daten von AuftraggeberInnen und deren Mitarbeitenden, soweit diese in die Leistungserbringung durch WEITSICHT OG involviert sind (z.B. SachbearbeiterInnen). Die Verarbeitung umfasst die Erfassung, Speicherung (elektronisch und nicht-elektronisch) und Übermittlung zwischen WEITSICHT OG, dem/der Auftraggeber/in und wenn erforderlich und gesetzlich angezeigt Behörden sowie dritten Parteien, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit von WEITSICHT OG Auftragsdienstleistungen erbringen (z.B. BuchhalterInnen und SteuerberaterInnen im Zuge der Rechnungslegung und Abwicklung von steuerlichen Verpflichtungen).
- 9.6.5 Zur elektronischen Verarbeitung der Daten nutzt WEITSICHT OG Dienstleistungen des Cloud-Anbieters Dropbox Inc., der im EU-US Privacy Shield Abkommen gelistet ist. Der/die Auftraggeber/in erklärt sich ausdrücklich mit dieser Art der Verarbeitung einverstanden.
- 9.6.6 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind Art 6 Abs 1 lit a (Einwilligung der Betroffenen, direkt oder im Zuge des Vertragsabschlusses durch Akzeptanz der AGB der WEITSICHT OG), lit b (zur Vertragserfüllung erforderlich), lit c (gesetzliche Verpflichtungen nach der BAO und dem UGB), lit f (berechtigte Interessen des Verantwortlichen, z.B. Verlangen von Nachbesserungen bei nicht-ordnungsgemäßer Lieferung von Sach- und Dienstleistungen von LieferantInnen) DSGVO

9.6.7 Die geschäftsrelevanten personenbezogenen Daten werden jedenfalls für die Dauer des Vertrags und darüber hinaus so lange gespeichert, wie es gesetzliche Verpflichtungen vorsehen, d.h. mindestens 7 Jahre lt. Steuer-, Umsatzsteuer- und Unternehmensrechtlichen Bestimmungen: § 132 Abs 1 BAO, §§ 190, 212 UGB, § 18 Abs 2 3. Unterabsatz, darüber hinausgehend bis zur Beendigung eines allfälligen Rechtsstreits oder fortlaufender Gewährleistungs- oder Garantiefrieten.

10. Kennzeichnung

- 10.1 WEITSICHT OG ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen von WEITSICHT OG allenfalls auf die Urheber hinzuweisen, ohne dass dem/der Auftraggeber/in dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 10.2 WEITSICHT OG ist vorbehalten des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Auftraggebers/der Auftraggeberin dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum/zur Auftraggeber/in bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

11. Honorar

- 11.1 Mit Vollendung des vereinbarten Werkes erhält WEITSICHT OG ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und WEITSICHT OG. WEITSICHT OG ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechend Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den/die Auftragnehmer/in fällig.
- 11.2 WEITSICHT OG wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- 11.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung durch WEITSICHT OG vom/von der Auftraggeber/in zusätzlich zu ersetzen.
- 11.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des/der Auftraggebers/in liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch WEITSICHT OG, so behält WEITSICHT OG den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars. Im Falle der Vereinbarung eines Honorars auf Stundenbasis ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die von WEITSICHT OG bereits zur Erbringung der Teilleistung aufgewendet wurden, voll zu verrechnen. Zusätzlich werden die für die volle Erbringung noch zu erwartenden Stunden mit 30% des vereinbarten Stundensatzes verrechnet.
- 11.5 Kostenvoranschläge der WEITSICHT OG sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von WEITSICHT OG schriftlich veranschlagten um mehr als 15% übersteigen, wird WEITSICHT OG den/die Kunden/Kundin auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden/von der Kundin genehmigt, wenn der/die Kunde/Kundin nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom/von der Auftraggeber/in von vornherein als genehmigt.

12. Elektronische Rechnungslegung
 - 12.1 WEITSICHT OG ist berechtigt, dem/der Auftraggeber/in Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der/die Auftraggeber/in erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch WEITSICHT OG ausdrücklich einverstanden.

13. Zahlung, Eigentumsvorbehalt
 - 13.1 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von WEITSICHT OG gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der WEITSICHT OG.
 - 13.2 Bei Zahlungsverzug des/der Kunden/Kundin gelten Verzugszinsen in der Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank als vereinbart. Weiters verpflichtet sich der/die Kunde/Kundin für den Fall des Zahlungsverzuges, der WEITSICHT OG die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 20,00 je Mahnung sowie jene Kosten eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
 - 13.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des/der Kunden/Kundin kann WEITSICHT OG sämtliche, im Rahmen anderer mit dem/der Kunden/Kundin abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
 - 13.4 Weiters ist WEITSICHT OG nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
 - 13.5 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich WEITSICHT OG für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schulden zu fordern (Terminverlust).
 - 13.6 Der/die Kunde/Kundin ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der WEITSICHT OG aufzurechnen, außer die Forderung des/der Kunden/Kundin wurde von WEITSICHT OG schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

14. Dauer des Vertrages
 - 14.1 Der Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.
 - 14.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
 - wenn ein/e Vertragspartner/in wesentliche Vertragsbedingungen verletzt oder
 - wenn ein/e Vertragspartner/in nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät,

- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des/der Vertragspartners/in, über den/die kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und diese/r auf Begehren der Auftragnehmerin weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Auftragnehmerin eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem/der anderen Vertragspartner/in bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

15. Schlussbestimmungen/Anwendungen

- 15.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 15.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist Wien. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort der WEITSICHT OG zuständig (Wien).

Mediationsklausel:

(1) Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

(2) Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Anwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.